



Abfallreglement 2012 der Gemeinde Hendschiken

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	§ 1	Zweck	S. 3
	§ 2	Geltungsbereich	S. 4
	§ 3	Definition der Abfallarten	S. 4
	§ 4	Zuständigkeiten, Dienste, Kontrolle	S. 5
	§ 5	Zusammenarbeit in der Region	S. 6
	§ 6	Grundsätze	S. 6
	§ 7	Benutzungspflicht	S. 7
	§ 8	Abfallzerkleinerer	S. 7
	§ 9	Ablagerungs- und Litteringverbot	S. 7
	§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	S. 8
	§ 11	Hundekot	S. 8
	§ 12	Verbrennen	S. 8
II. ABFUHREN			
a) Gemeinsame Bestimmungen	§ 13	Organisation	S. 8
	§ 14	Bediente Strassen	S. 9
	§ 15	Sammelhäufigkeit	S. 9
b) Kehricht- und Sperrgutabfuhr	§ 16	Umfang	S. 10
	§ 17	Bereitstellung	S. 10
c) Grünabfuhr	§ 18	Umfang	S. 11
	§ 19	Bereitstellung	S. 12
d) Papier- und Kartonsammlung	§ 20	Umfang	S. 12
	§ 21	Bereitstellung	S. 12
e) Abfall von Veranstaltungen, Anlässen	§ 22	Abfallentsorgung bei Veranstaltungen, Anlässen	S. 13
III. SAMMELSTELLEN			
a) Kommunale Sammelstellen	§ 23	Aufsicht, Zuständigkeiten	S. 13
	§ 24	Berechtigung, Abfallarten	S. 14
b) Externe Sammelstellen	§ 25	Elektrische und elektronische Geräte	S. 14
	§ 26	Batterien und Akkumulatoren	S. 14
	§ 27	Tierkörper, Kadaver, tierische Nebenprod.	S. 14
	§ 28	Bauabfälle	S. 15
	§ 29	Sonderabfälle	S. 16

IV. FINANZIERUNG	§ 30	Gebührenpflicht, Kostendeckung nach Verursacherprinzip	S. 16
	§ 31	Gebühren, Kosten, Abgaben	S. 16
	§ 32	Bemessungskriterien für Gebührenbezug	S. 17
	§ 33	Gebührenbezug, Kosten- und Abgabenverrechnung	S. 18
	§ 34	Abfallrechnung	S. 19
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	§ 35	Rechtsschutz	S. 20
	§ 36	Vollstreckung	S. 20
	§ 37	Strafbestimmungen	S. 20
	§ 38	Haftung	S. 20
	§ 39	Zahlungsfristen	S. 21
	§ 40	Inkrafttreten	S. 21
	§ 41	Übergangsbestimmungen 09. - 12. 2012	S. 21
ANHANG I			
		Abgaben, Gebinde, Legitimationsmittel, Gebühren, Kosten	S. 22

Die Einwohnergemeinde Henschiken

erlässt, gestützt und mit Bezug auf folgende Rechtserlasse:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40)
- das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG; SAR 390.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG; SAR 390.211)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)
- die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.00)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SAR 251.200)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200)
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Güter (VREG; SR 814.620)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)
- ...

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft der Gemeinde Henschiken.
- ² Bestandteile des Reglements bilden auch seine Anhänge.
- ³ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- ⁴ Das Reglement bezweckt:
 - a) Abfall zu vermeiden;
 - b) unvermeidbaren Abfall korrekt zu entsorgen
 - c) wiederverwertbaren Abfall konsequent der Wiederverwertung zuzuführen, wenn dies technisch möglich ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
 - d) kompostierbare Abfälle dezentral zu kompostieren oder einer zentralen Kompostierung oder Verwertung zuzuführen;

- e) möglichst wenig Abfälle der Verbrennung oder Deponie zuführen zu müssen.
- f) den Entsorgungsaufwand nach dem Verursacherprinzip dem Verursacher zu überwälzen;

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement richtet sich an alle Personen und Körperschaften, die Abfälle verursachen (Verursacher) oder innehaben (Abfallinhaber).

² Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt oder deren Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

³ Das Reglement bezieht sich auf sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- a) Siedlungsabfälle;
- b) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrriecht) vergleichbar ist;
- c) Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Abfälle gemäss den voranstehenden Absätzen a- c sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

⁴ Alle Abfälle, die nicht voranstehendem § 2 Absatz 3 entsprechen, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Baustellenabfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Abfallinhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Hendschiken zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ „Siedlungsabfälle“ sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus:

- a) „Kehrriecht“ (brennbare, nicht verwertbare Abfälle; Hunde-, Katzenstreu u.a.);
- b) „Sperrgut“ [Kehrriecht bzw. brennbare Materialien, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht in zulässige Gebinde passen und die weder Spezielsammelstellen noch privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte)];
- c) „Grünabfällen“ (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können, z.B. Küchenabfälle, Gartenabfälle usw.);
- d) „Separatabfällen“ [Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr; Spezielsammlung, Sammelstelle und Handel (z.B. Altpapier, Altglas, Altmetall, Altöl, Pet-Flaschen usw.)].

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind „Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist“.

³ „Sonderabfälle aus Haushaltungen“ sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen (z.B. Farben, Säuren, Lösungsmittel, Batterien, Akkus, Leuchstoffröhren, Pflanzenschutzmittel usw.).

⁴ „Übrige Sonderabfälle“ und „kontrollpflichtige Abfälle“ sind Abfälle, die zu ihrer umweltverträglichen Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind in übergeordnetem Recht geregelt, z.B. in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA/SR 814.610) sowie in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1).

⁵ „Bau- und Baustellenabfälle“ sind sämtliche aufgrund von Bautätigkeiten und/oder auf Baustellen anfallenden Abfälle, nicht weiter verwendete oder restliche Werkstoffe, Rückbaustoffe, Materialien usw., zudem jegliches Aushubmaterial.

§ 4 Zuständigkeiten, Dienste, Kontrolle

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates, der auch für den Vollzug verantwortlich ist. Er darf verbindliche Weisungen und Vorschriften für die Wiederverwertung oder Entsorgung der verschiedenen Abfallarten in Ergänzung zu den Bestimmungen dieses Reglements erlassen (z.B. als zusätzliche Anhänge), soweit dies für das gute Funktionieren der Abfallwirtschaft dienlich ist. Die Einführung ergänzender Tarifarten bleibt der Einwohnergemeindeversammlung vorbehalten.

² Die Gemeindekanzlei wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

³ Das Personal der Entsorgungsdienste, des Gemeindeunterhalts/-bauamts sowie weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen sind, zusätzlich zum Gemeinderat, mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften beauftragt, rapportieren Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Reglements an die zuständigen Instanzen, sichern vorhandene Beweismittel selbst und unterstützen Amtsstellen bei der Sicherung von Beweismitteln.

⁴ Der Gemeinderat informiert die ortsansässige Bevölkerung und das ortsansässige Gewerbe über die Möglichkeiten zur Verminderung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (z.B. durch die Herausgabe von Merkblättern). Er kann diese Verantwortung an eine Person oder Kommission delegieren.

⁵ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁶ Der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Personen sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, z.B. zur Ermittlung der Herkunft oder Bestimmung des Inhalts, können Gebinde geöffnet, Fachleute beigezogen und Analysen angeordnet werden. Die dabei entstehenden Kosten sind nach festgestelltem Reglementsverstoss vom ermittelten Verursacher oder Abfallinhaber zu ersetzen.

⁷ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach übergeordnetem Recht, z. B. nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

⁸ Die Gemeinde verteilt, in der Regel zu Jahresbeginn, an alle Haushaltungen und Betriebe einen Abfallkalender in dem insbesondere die periodischen Abfuhrdaten, Spezialsammlungsdaten,

Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁹ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über die hauptsächlichsten Arten und die erhobenen Mengen der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

¹⁰ Dienste der Abfallentsorgung sind:

- a) die regelmässige Kehrachtsammlung;
- b) die verschiedenen Separatsammelstellen der Gemeinde und Dritter, soweit sie auch der öffentlichen Nutzung offen stehen bzw. der Öffentlichkeit gewidmet sind;
- c) die regelmässige Grünabfuhr;
- d) ein Häckseldienst für die nicht gewerbliche Beanspruchung;
- e) die regelmässige Papier- und Kartonsammlung;
- f) die Sammelstelle für angelieferte Tierkadaver;
- g) die organisierte, kostenpflichtige Entsorgung/Abholung von Tierkadavern ab Hof bzw. ab Betriebsstätte;
- h) weitere Spezialsammlungen nach Bedarf.

§ 5 Zusammenarbeit in der Region

¹ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltschonende Abfallentsorgung regionaler Organisationen und Zweckverbände (z.B. GEKAL = Gemeindeverband für Kehrachtbeseitigung Region Aarau-Lenzburg) im Rahmen des jeweiligen Budgets beteiligen und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

² Der Gemeinderat kann Angebote und Dienste im Bereich des Entsorgungswesens mit anderen Gemeinden koordinieren oder zusammenlegen und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

§ 6 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sollen nach Arten getrennt gesammelt und den entsprechenden Entsorgungswegen zugeführt werden.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Die Gemeinde fördert durch den Unterhalt eines Häckseldienstes für Privathaushaltungen die Kompostierung geeigneter Abfälle (das Angebot gilt nicht für gewerbliche Abfälle) und die Verwendung des Komposts und Häckselgutes vor Ort.

⁵ Ausgediente Geräte sind dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht. Dies ist in übergeordnetem Recht geregelt, z.B. in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Güter (VREG; SR 814.620).

⁶ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen (z.B. Drogerie, Apotheke). Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben. - Weiterführende Informationen finden Sie unter: www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle, inkl. Grüngut, müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

Davon ausgenommen sind:

- a) Abfälle, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden müssen (z.B. ausgediente elektronische Gegenstände und Geräte);
- b) Grünabfälle, die ohne die Gefährdung von Gewässern und unter Beachtung der bau-, umwelt- und nachbarrechtlichen Vorschriften auf privatem Grund kompostiert werden können.

² Der Gemeinderat kann Betrieben die direkte Anlieferung von Siedlungsabfällen an die für Hendschiken zuständige Kehrrichtentsorgungsanlage oder an eine geeignete Verwertungseinrichtung, nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen, gestatten oder, bei grösseren Abfallmengen, vorschreiben. Dem Eigenwirtschaftsbetrieb Abfallbeseitigung dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und deren Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (z.B. Kehrrecht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SAR 271.200).

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden. Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist gemäss übergeordnetem Recht, z.B. gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) generell verboten.

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen zur übermässigen Verdichtung ist nicht gestattet. Presswürfel werden nicht abgeführt.

§ 9 Ablagerungs- und Litteringverbot

¹ Das Ablagern, Zurücklassen oder Wegwerfen von Abfällen sowie von Exkrementen von Hunden und Einhufern, im Freien, auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen), ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

2 Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von mehr als unbeachtlichen Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder für die Entsorgung von sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Hundekot

1 Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen (z.B. Robidog-Behälter).

2 Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort zusammen mit dem privaten Siedlungsabfall zu entsorgen.

§ 12 Verbrennen

1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür geeigneten und bewilligten Anlagen verbrannt oder thermisch zersetzt werden (z.B. öffentliche Kehrichtverbrennungsanlage).

2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

4 Ausserhalb der Wohngebiete dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle ausserhalb geeigneter und bewilligter Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (geringe Menge) und übermässige Immissionen unterbleiben.

5 Die Gemeinde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Insbesondere kann sie so beispielsweise das Verbrennen von Pflanzenmaterial, das mit Quarantäneorganismen befallen ist, bewilligen.

II. ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

1 Das Einsammeln von Siedlungsabfällen kann durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) oder durch die Zurverfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen). Der Gemeinderat legt die Art der Sammelorganisation fest.

2 Die Gemeinde bietet für Kehricht, inkl. Sperrgut, und für Grünabfälle regelmässige Abfahren im Hol-System an. Sie kann Dritte beauftragen, die Abfahren gegen Kostenersatz durchzuführen und kann mit diesen Verträge abschliessen.

³ Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben zum Jahresbeginn im „Abfallkalender“ oder anderen Publikationsmitteln (z.B. Homepage der Gemeinde) mitgeteilt. Ergeben sich unterjährig Änderungen, genügt in Einzelfällen die schriftliche Information der Betroffenen durch die vom Gemeinderat beauftragte Stelle.

⁴ Der Gemeinderat schreibt die zugelassenen Gebindeformen, in denen Abfälle bereitzustellen sind, vor (Anhang I).

⁵ Der Gemeinderat kann für bestimmte Abfallarten Separatabfahren oder Spezialsammlungen organisieren (z.B. für Altpapier, Karton).

⁶ Der Gemeinderat ist berechtigt, mit Dritten Vereinbarungen zur Errichtung/Einrichtung, zum Unterhalt und zur Nutzung öffentlicher Sammelstellen auf privatem Grund abzuschliessen. Die Vorschriften des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

§ 14 Bediente Strassen

¹ Die Abfahren im Hol-System werden, im Regelfall, ausschliesslich auf öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehricht-/Sammelfahrzeug werden nicht bedient:

- a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss Bestimmungen dieses Reglements festgelegt hat;
- d) Privatstrassen mit Fahrverbot ohne Zufahrtsrecht für das Kehricht-/Sammelfahrzeug.

§ 15 Sammelhäufigkeit

¹ Die Kehrichtabfuhr (inkl. Abfuhr von Kleinmengen an Sperrgut) findet, in der Regel, wöchentlich statt. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so entfällt die Abfuhr. Bezeichnet der Gemeinderat einen Ersatztag, wird dies in geeigneter Form publiziert (z.B. Abfallkalender, Homepage).

³ Die Grünabfuhr findet, in der Regel, von März bis November zweimal monatlich, von Dezember bis Februar einmal monatlich, statt.

⁴ Papier- und Kartonsammlungen finden, in der Regel, alle drei Monate statt. Die Sammeldaten werden jeweils im Abfallkalender bekanntgeben.

⁵ Der Gemeinderat kann, in Absprache mit Benützern der Entsorgungsdienste, andere, individualisierte (Sammel-/Touren-) Intervalle festlegen. Daraus resultierende Mehrkosten sind von den Verursachern zu ersetzen.

b) Kehricht- und Sperrgutabfuhr

§ 16 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a) Kehricht und Kleinmengen an Sperrgut aus Privathaushaltungen;
- b) Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind (= nicht zugelassenes Abfuhrgut):

- a) Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen (z.B. Tierkadaver, Metalle, Kleider, Altpapier, Karton, Glas, Altöl, Grüngut wie Rasenschnitt, Strauchschnitt usw.);
- b) ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Haushaltgeräte, Computer und Zubehör, Pneus usw.);
- c) Sonderabfälle aus Haushaltungen (z.B. Medikamente, Säuren, Farben, Batterien, Gifte, Putzmittel usw.);
- d) übrige Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- f) Bauabfälle, Aushubmaterial, Mist, Steine, Schlamm (z.B. aus Schächten, Ölabscheideanlagen), Strassenwischgut usw.;
- g) Treib- und Brennstoffe jeder Art;
- h) explosive und andere gefährliche Stoffe, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder Umweltbelastungen bewirken könnten (z.B. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle);
- i) grössere Mengen an Sperrgut (= mehr als 2 Stück pro Sammeltour); sie sind von einer geeigneten Entsorgungsfirma direkt und kostenpflichtig abholen und vorschriftskonform entsorgen zu lassen oder selbst der korrekten Entsorgung zuzuführen;

§ 17 Bereitstellung

¹ Die Abfälle sind in den vom Gemeinderat im Anhang I aufgeführten Gebinde-Arten bereitzustellen; diese werden nachstehend als offizielle Gebinde bezeichnet.

² Das zugelassene Abfuhrgut ist gut sichtbar und greifbar an den vom Gemeinderat bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

³ Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Verkehrsbehinderungen auf Verkehrsflächen (z.B. Strassen, Plätzen, Trottoirs usw.) sowie Gefährdungen unterbleiben und dass eine Verletzungsgefahr für die Mitarbeiter der Kehrichtabfuhr und für weitere Personen ausgeschlossen ist.

⁴ Abfallcontainer dürfen nicht überfüllt sein. Sie müssen mit Deckel und Rollen versehen und einwandfrei funktionstüchtig sein. Deckel müssen im Regelfall geschlossen sein.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Abfall-Container sowie die Sammelpunkte, an denen regelmässig eine grössere Anzahl offizieller Abfallgebände, von mehreren Liegenschaften herkommend, bereitgestellt werden dürfen. Zudem bestimmt der Gemeinderat die Sammelpunkte für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁶ Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden; Ausnahme: Mit vollständig geschlossenem Deckel, der von Tieren nicht geöffnet werden kann, bereitgestellte Container, dürfen am späten Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

⁷ Abfälle bzw. Gebinde ohne den vorgeschriebenen Zahlungsnachweis gemäss Anhang I werden nicht entsorgt.

⁸ Nicht am korrekten Platz bereitgestellte sowie für die Abfuhr nicht zugelassene Abfälle werden nicht entsorgt.

⁹ Kehrriech ist in fest verschnürten, handelsüblichen Kehrriechsäcken bereit zu stellen. Ausnahmsweise sind Dünger- oder Futtersäcke als Kehrriechsäcke zugelassen, sofern sie im Rahmen der betrieblichen Bewirtschaftung angefallen sind und für die Kehrriechentsorgung geeignet sind. Die Kehrriechsäcke sind mit den gemäss Anhang I vorgeschriebenen Kehrriech-Marken zu versehen und dürfen das Gewicht von 16 kg nicht überschreiten. Nicht verschnürte oder zu schwere Kehrriechsäcke werden nicht entsorgt.

¹⁰ Sperrgut ist zu verkleinern. Die Maximalmasse von 200 cm x 100 cm x 50 cm dürfen nicht überschritten werden. Das Gewicht darf pro Stück 32 kg nicht übersteigen. Zu grosse oder zu schwere Sperrgut-Stücke werden nicht entsorgt.

¹¹ Stark gepresstes, verdichtetes Abfuhrgut und Presswürfel sind nicht zugelassen.

¹² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, zugelassenes Abfuhrgut in offiziellen Containern bereitzustellen.

¹³ Private dürfen zugelassenes Abfuhrgut auf freiwilliger Basis in ebensolchen Containern bereitstellen.

¹⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen sind die für die Abfuhr vorbereiteten Kehrriechsäcke in offiziell zugelassenen Containern am vom Gemeinderat bezeichneten Bereitstellungsort/Sammelplatz zu deponieren.

¹⁵ Container können, sofern die Wägung nicht vorgeschrieben ist, entweder mit Kehrriechsäcken, die mit Gebühren-Marken versehen sind, befüllt werden, oder sie sind für die gewichtsabhängige Entsorgung mit Wägung und anschliessender Rechnungstellung bereit zu stellen.

c) Grünabfuhr

§ 18 Umfang

¹ Es sind der Grünabfuhr mitzugeben, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können: Die zur Grüngutverwertung geeigneten Haus-, Garten- und Küchenabfälle. Zur Grüngutverwertung geeignete Gewerbeabfälle können mitgegeben werden, sofern der beauftragte Entsorgungsdienst damit einverstanden ist und keine übergeordneten Vorschriften eine anderweitige Entsorgungsart vorschreiben.

² Das Grüngut darf nicht verfault oder mit Fremdstoffen (z.B. Steine, Plastik, Metall, Knochen usw.) durchsetzt sein.

³ Der Umfang der für die Grünabfuhr zugelassenen Stoffe wird vom Gemeinderat in Absprache mit der Firma, die mit der Entsorgung beauftragt ist, festgelegt. Der Gemeinderat publiziert periodisch eine aktuelle „Zulassungs- und Sperrliste“.

§ 19 Bereitstellung

¹ Für die Bereitstellung von Grüngut gelten die Bestimmungen des voranstehenden § 17, Absätze 1 – 7, sinngemäss.

² Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Containern oder in verschnürten Bündeln gemäss Anhang I bereitzustellen.

³ Container müssen mit geschlossenem Deckel bereitgestellt werden. Sie müssen mit der vorgeschriebenen Grüngut-Jahresvignette oder, falls die Leerung gemäss individuellem Bedarf nicht im vorgesehenen Sammelrhythmus gemäss § 15 dieses Reglements, sondern nur sporadisch erfolgen soll, mit der vorgeschriebenen Anzahl Grüngut-Plomben versehen sein.

⁴ Grüngut-Bündel müssen mit den vorgeschriebenen Grüngut-Plomben versehen sein.

⁵ Grüngut-Bündel müssen verschnürt sein. Die Verwendung von Draht ist nicht gestattet.

⁶ Grüngut-Bündel dürfen die Maximalmasse von 200 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschreiten (500 Liter). Das Maximalgewicht pro Bündel darf 32 kg nicht übersteigen.

⁷ Grüngut ist getrennt vom übrigen Material bereitzustellen und abzuliefern.

⁸ Nicht konformes und/oder nicht konform bereitgestelltes Grüngut wird nicht entsorgt. Es muss kostenpflichtig der nächsten Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.

d) Papier- und Kartonsammlung

§ 20 Umfang

Im Rahmen der Spezialsammlung können abgegeben werden:

- a) Papier
- b) Karton

Der Umfang, der für die Papier- und Kartonsammlung zugelassenen Materialien (= zugelassenes Abfuhrgut) wird vom Gemeinderat in Absprache mit der Firma, die mit der Entsorgung beauftragt ist, festgelegt. Der Gemeinderat publiziert periodisch ein aktuelles Merkblatt.

§ 21 Bereitstellung

¹ Das zugelassene Abfuhrgut ist, frei von Fremdstoffen, gut sichtbar und greifbar, verschnürt zu Bündeln von maximal 5 kg an den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelpunkten bereit zu stellen. Tragtaschen und Plastiksäcke sind für die Bereitstellung nicht zugelassen.

² Zugelassenes Abfuhrgut kann auch direkt beim zentralen Sammelcontainer, den die mit der Entsorgung beauftragte Firma an dem vom Gemeinderat bezeichneten Standort bereitstellt, abgegeben werden.

³ Die Bereitstellung des zugelassenen Abfuhrgutes hat so zu erfolgen, dass Verkehrsbehinderungen auf Verkehrsflächen (z.B. Strassen, Plätzen, Trottoirs usw.) sowie Gefährdungen unterbleiben und dass eine Verletzungsgefahr für die Mitarbeiter der Kehrichtabfuhr und für weitere Personen ausgeschlossen ist.

⁴ Das zugelassene Abfuhrgut darf erst am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

⁵ Nicht am korrekten Platz bereitgestelltes sowie für die Abfuhr nicht zugelassenes Abfuhrgut wird nicht entsorgt.

e) Abfall von Veranstaltungen, Anlässen

§ 22 Abfallentsorgung bei Veranstaltungen, Anlässen

¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen, Anlässe in öffentlichen Gebäuden oder auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde, bei denen Abfall entsteht, für dessen Entsorgung Container benötigt werden, stellt die Gemeinde dem Bewilligungsnehmer im Bedarfsfall auf Gesuch hin und soweit verfügbar gegen Vergütung des Aufwands und Leistung einer Miete einzelne Container zur Verfügung.

² Die Entsorgung der Abfälle, die im Rahmen von Anlässen, Veranstaltungen anfallen, unterliegt den Bestimmungen dieses Reglements und ist gebühren- und kostenpflichtig.

³ Die Gebühren, Kosten und allfällig zu leistende Abgaben werden von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.

⁴ Besondere Aufwände und Kosten der Gemeinde oder von beauftragten Dritten für die Entsorgung von nicht konformem, nicht korrekt bereitgestelltem oder zurückgelassenem Abfall sind vom Bewilligungsnehmer zu ersetzen; die Gebühren sind nachzuzahlen.

⁵ Bei grösseren Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Bewilligung zur Nutzung öffentlicher Gebäude oder Plätze und die Erteilung der Bewilligung für die Durchführung der Veranstaltung, soweit erforderlich, davon abhängig machen, dass vorgängig ein verbindliches Entsorgungskonzept vorgelegt wird.

⁶ Bei Veranstaltungen und Anlässen nicht kommerzieller Art kann der Gemeinderat von der Gebührenerhebung und Kostenverrechnung ganz oder teilweise absehen.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23 Aufsicht, Zuständigkeiten

¹ Organisation und Unterhalt von kommunalen öffentlichen Sammelstellen ist Sache des Gemeinderates. Er ernennt die verantwortlichen Aufsichtspersonen und darf Benutzungsreglemente erlassen. Er bestimmt, was als Entsorgungsgut zugelassen ist und publiziert dies in geeigneter Form.

- 2 Öffnungszeiten und/oder Benützungzeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 3 Ausserhalb festgelegter Öffnungszeiten und/oder Benützungzeiten darf keinerlei Abfall bzw. Entsorgungsgut deponiert werden.
- 4 Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 5 Falsch deponierte Abfälle gelten als widerrechtlich deponierte Abfälle.

§ 24 Berechtigung, Abfallarten

- 1 Berechtigt zur Benutzung der kommunalen Sammelstelle sind nur Personen, die in Hendschiken ihren gesetzlichen Wohnsitz haben oder vom Gemeinderat zur Benutzung ermächtigt sind.
- 2 Es dürfen nur haushaltsübliche, einem Haushalt angemessene Mengen deponiert werden.
- 3 Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe dürfen ebenfalls nur haushaltsübliche Mengen deponieren, die aber nicht gewerblichen Ursprungs sein dürfen (dürfen nicht aus Aufträgen, Produktion, Verarbeitung usw. stammen).

b) Externe Sammelstellen

§ 25 Elektrische und elektronische Geräte

- 1 Elektrische und elektronische Geräte, das heisst, Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltsgeräte, Leuchten, Entladungs- und Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen, da sie keine umweltrelevanten Stoffe enthalten), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug, weitere, ähnliche Geräte (die Auflistung ist nicht abschliessend!) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer geeigneten Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Dies ist in übergeordnetem Recht geregelt, z.B. in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Güter (VREG; SR 814.620).
- 2 Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen. Dies ist in übergeordnetem Recht geregelt, z.B. in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Güter (VREG; SR 814.620).

§ 26 Batterien und Akkumulatoren

- 1 Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Dies ist in übergeordnetem Recht geregelt, z.B. in der Verordnung, inkl. Anhängen, zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen; Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

§ 27 Tierkörper, Kadaver, tierische Nebenprodukte

- 1 Für die Entsorgung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver, tierischen Nebenprodukte und Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sichert der

Gemeinderat der einheimischen Bevölkerung den Zugang zu entsprechenden Einrichtungen durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen (z.B. Vertrag) zu. Die Entsorgung unterliegt der Gebührenpflicht.

² Die auf dem Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver, tierischen Nebenprodukte wie Schlachtabfälle usw. sowie die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bezeichneten Kadaver-sammelstelle abzuliefern oder sie sind von der vom Gemeinderat oder von kantonalen Instanzen beauftragten Entsorgungsfirma direkt abholen zu lassen. Die Abholung ist obligatorisch für Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 kg und für grosse Mengen von Kleinvieh (ab 300 kg).

³ Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von seuchenpolizeilich unbedenklichen, kleinen Heimtierkadavern bis 10 kg, die auf geeignetem privatem Grund vergraben werden dürfen.

⁴ Die Entsorgung angelieferter Tierkadaver und nicht aus gewerblicher Produktion stammender tierischer Nebenprodukte bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg pro Ablieferung ist kostenlos. Die Staffelung von Ablieferungen zur Unterschreitung der Gewichtslimite ist nicht gestattet.

⁵ Die Kosten für die Entsorgung angelieferter Tierkadaver und angelieferter tierischer Nebenprodukte mit einem Gesamtgewicht über 50 kg sind von den Tierhaltern bzw. Abfallinhabern zu erstatten.

⁶ Die Kremation von Tierkadavern ist in amtlich bewilligten Tierkrematorien, zu eigenen Lasten, gestattet.

⁷ Die Kosten für die Abfuhr bzw. den Transport und die Entsorgung und/oder Verwertung von Kadavern ab Hof bzw. ab Betriebsstätte sind von den Tierhaltern zu erstatten.

⁸ Tierische Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht über die Gemeinde-Kadaver-Sammelstellen entsorgt werden. Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten die separaten Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22).

⁹ Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht (z.B. Tierseuchengesetz; SR 916.40).

§ 28 Bauabfälle

¹ Kleinstmengen von „brennbaren“ Bauabfällen (bis 5 kg) dürfen der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.

² Nicht brennbare Bauabfälle oder grössere Mengen von brennbaren Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln bzw. zu entsorgen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

³ Das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept" sind zu beachten.

§ 29 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. (die Auflistung ist nicht abschliessend!) müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen (z.B. Drogerien, Apotheken) oder einer vom Gemeinderat oder andern zuständigen Instanzen bezeichneten Sammelstelle abgegeben werden. - Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen, während grössere Mengen kostenpflichtig einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben sind (z.B. aus Wohnungs- und Hausräumungen).

2 Sonderabfälle aus Betrieben müssen vom Abfallinhaber an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. FINANZIERUNG

§ 30 Gebührenpflicht, Kostendeckung nach Verursacherprinzip

1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Von Abfallinhabern verursachte spezielle Kosten, z.B. gemäss § 33, Absatz 16, sind ihr zu ersetzen. Die Mehrwertsteuer (Abgabe) wird gebühren- bzw. kostenpflichtigen Personen weiter verrechnet gemäss § 33, Absatz 14.

2 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt, mit Vorbehalt gemäss nachstehendem Absatz 5, kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen müssen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Mitbenützung externer Sammelstellen, Information, Verwaltung, Eigenleistungen) zu 100% decken.

3 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle, z.B. Anschaffung von Abfall-Containern, Beschaffung von Kehrichtsäcken, Legitimationsmitteln gemäss Anhang I usw., sind von den Abfallinhabern zu tragen.

4 Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, z.B. eigene Kompostierung, Direktlieferungen in geeignete und bewilligte Entsorgungsanlagen usw., tragen die Abfallinhaber.

5 Die Einwohnergemeindeversammlung kann ausnahmsweise Darlehen oder nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse beschliessen, wenn für die Abfallbeseitigung grössere ausserordentliche Investitionen anstehen.

§ 31 Gebühren, Kosten, Abgaben

1 Für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erhalt der kommunalen Sammelstrukturen [Kehricht- und Grünabfahren, eigene Sammelstellen und mitbenutzte externe Sammelstellen (z.B. für Sonderabfälle), Separatsammlungen, Infrastrukturen, Informationen, Verwaltung usw.,] wird bei den privaten Haushaltungen, bei den Betriebsstätten von Firmen, unabhängig von deren Rechtsform, und bei den gewerblichen Zimmervermietern eine Grundgebühr gemäss Anhang I erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Benützung von Kehricht- und Grünabfuhr ist gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gebühren- und kostenpflichtig gemäss Angaben im Anhang I. Die Erfüllung der Gebührenpflicht ist mit Legitimationsmitteln gemäss Anhang I nachzuweisen. Für spezielle Aufwände kann der Kostenersatz verlangt werden.

³ Für Spezialabfuhr bzw. Spezialsammlungen und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen kann der Gemeinderat kostendeckende Gebühren und den Kostenersatz für spezielle Aufwände verlangen.

⁴ Der Erlös aus der Spezialsammlung für Papier und Karton kann der die Sammlung durchführenden Organisation (z.B. Schule, Verein als Sammelorganisation) ganz oder teilweise überlassen und bei ungenügendem Sammelerlös mit einem ergänzenden Betrag zu Lasten der Rechnung der Abfallbeseitigung ergänzen. Der Gemeinderat kann mit Sammelorganisationen entsprechende Vereinbarungen abschliessen, in denen Pflichten und Entschädigung geregelt werden.

⁵ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung des Pro-Kopf Beitrages erfolgt über die Grundgebühr.

⁶ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Kosten- und Gebührenansätze, inkl. Grundgebühr, gemäss Anhang I unter Wahrung der Tarifstruktur veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist und bleibt. Der Gemeinderat hat über die Kosten- und Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Als Berechnungsgrundlage für eine Gebührenanpassung gelten die letzte, abgeschlossene Rechnung des Eigenwirtschaftsbetriebs Abfallbeseitigung und der budgetierte Aufwand für das dem Rechnungsjahr folgende Jahr und mindestens die beiden diesem folgenden Jahre.

§ 32 Bemessungskriterien für den Gebührenbezug

¹ Volumenabhängige Gebührenverrechnung:

Bei Abfuhr ohne Wägung der Abfallmenge werden die Gebühren pro Kehrichtsack mittels Kehricht-Marken, bei der Grünabfuhr pro Gebinde mittels Jahresvignetten oder Grüngut-Plomben erhoben; bei abzuführendem Sperrgut sind offizielle Kehricht-Marken gemäss geschätztem Litervolumen anzubringen.

² Gewichtsabhängige Gebührenverrechnung:

Bei Abfuhr mit Wägung der Abfallmenge werden die Gebühren nach Gewicht (Gebühr pro kg angelieferter Abfallmenge) und pro Anzahl Leerungen (Andockgebühr pro Leerung und pro Container) erhoben.

³ Grundgebühren

- a) Die Grundgebühr wird pro Haushalt bzw. pro Wohneinheit, bei Firmen, unabhängig von deren Rechtsform, pro Betriebsstätte erhoben.
- b) Bei gewerblicher Zimmervermietung ausserhalb von Privathaushalten und Gastgewerbe ist pro 1 - 4 Zimmer je einmal die Grundgebühr zu entrichten (1 - 4 Zimmer = 1 Wohneinheitsäquivalent). Die Anzahl der Zimmer errechnet sich aufgrund der effektiven Verhältnisse jeweils am 01.01. eines Jahres bzw. bei Beginn der gewerblichen Vermietung. Zu

zählen sind die für die Vermietung vorgesehenen Zimmer bzw. Einheiten). Angebrochene Einheiten (Wohneinheitsäquivalenten) geben keinen Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr.

⁴ Die Gebührenansätze sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

§ 33 Gebührenbezug, Kosten- und Abgabenverrechnung

¹ Die Grundgebühr wird, in der Regel zu Beginn eines Jahres, einmalig pro Kalenderjahr von dem bzw. den am 01.01. eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. Eigentümern einer Immobilie (= Zahlungsverpflichtete/r) für alle Wohneinheiten bzw. Betriebsstätten in der Immobilie auf einmal erhoben. Bei unterjährigem Beginn der Gebührenpflicht (z.B. Erstbezug von neu erstellten oder neu verfügbaren Wohneinheiten oder Betriebsstätten) wird die Grundgebühr von dem bzw. den am Stichtag (Bezug Haus/Wohnung/Betriebsstätte = Beginn Gebührenpflicht) im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. Eigentümern der Immobilie (Zahlungsverpflichtete/r) für alle neu bezogenen Wohneinheiten bzw. Betriebsstätten in der Immobilie auf einmal erhoben.

² Befindet sich eine Immobilie im Eigentum mehrerer Personen, so haften diese für die Zahlung der Grundgebühr solidarisch (z.B. bei Miteigentum, gemeinschaftliches Eigentum usw.).

³ Untersteht eine Immobilie dem Regime von Stockwerkeigentum, so erfolgt die Gebührenerhebung für die ganze Immobilie bei der Verwaltung (Zahlungsverpflichtete), unter Vorbehalt des direkten Forderungsrechts gegenüber den Eigentümern der einzelnen Stockwerkeinheiten gemäss Angaben im Grundbuch, sollte die Verwaltung der Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht Folge leisten.

⁴ Eigentümergemeinschaften jeder Art (z.B. Miteigentum, gemeinschaftliches Eigentum, Stockwerkeigentum usw.) haben der Gemeinde (Gemeindekanzlei oder Finanzverwaltung) den mit der Verwaltung der Immobilie betrauten Verwalter zu bezeichnen und dessen vollständige Adresse zu melden. Änderungen sind der Gemeinde ohne Verzug und unaufgefordert mitzuteilen. Die gemeldete Adresse darf von der Gemeinde als Rechnungsadresse und als Adresse des Zahlungsverpflichteten verwendet werden.

⁵ Die Finanzverwaltung legt den Inkassomodus, soweit er nicht anderweitig geregelt ist, nach wirtschaftlichen und verfahrensökonomischen Aspekten fest.

⁶ Rechnungen für Gebühren, Kosten und Abgaben werden den Zahlungsverpflichteten gemäss obstehenden Absätzen 1 – 3 dieses Paragraphen rechtsgültig an die der Gemeindeverwaltung letzte bekannte Adresse zugestellt. Die Gemeinde darf in Bezug auf die Rechnungsstellung sachdienliche Auskünfte bei Amtsstellen, z.B. Grundbuchamt, Bauamt, Einwohnerkontrolle usw., einholen (z.B. zur Adress- und Verantwortlichkeits-, Raumbekleidungsklärung). Bei Betrieben kann die Rechnungstellung rechtsgültig auch an die Betriebsadresse oder an den Firmensitz (z.B. gemäss Eintrag im Handelsregister) erfolgen. Die Weiterverrechnung von Gebühren und Kosten an Mieter oder andere Nutzer einer Immobilie ist Sache der Zahlungsverpflichteten gemäss obstehendem Absätzen 1 – 3 dieses Paragraphen.

⁷ Der nachträgliche Erlass bzw. Teilerlass einer fristgerecht, per Fälligkeitsstichtag, bezahlten Grundgebühr ist nur möglich bei dauerndem und nachgewiesenem Leerstand einer Wohnung (mind. 6 Monate ununterbrochen) oder, bei Betrieben, frühestens 6 Monate nach der Betriebs-einstellung und nach erfolgter korrekter Entsorgung aller Abfälle auf bzw. von den betroffenen Betriebsstätten.

⁸ Der Gemeinderat bestimmt die Art der Marken, Vignetten und Plomben, die als Legitimationsmittel bzw. als Zahlungsnachweis zugelassen sind. Sie sind im Anhang I aufgelistet.

⁹ Der Gemeinderat bezeichnet die offiziellen Verkaufsstellen, bei denen die Marken, Vignetten und Plomben gegen Bezahlung der im Anhang 1 festgesetzten Preise (Gebühren und Abgaben) erworben werden können. Externe Verkaufsstellen dürfen für ihren Aufwand angemessen entschädigt werden. Der Gemeinderat schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Offizielle Verkaufsstellen werden im Anhang I aufgelistet.

¹⁰ Der volumenabhängige Gebührenbezug erfolgt bei Kehrriechsäcken und Sperrgut-Stücken über gebührenpflichtige, offizielle Kehrriech-Marken, bei Grüngut über gebührenpflichtige offizielle Grüngut-Jahresvignetten oder Grüngut-Plomben.

¹¹ Der gewichtsabhängige Gebührenbezug erfolgt mittels halbjährlicher Rechnungsstellung aufgrund der bei den Wägungen der Container ermittelten Abfallmengen und aufgrund der Anzahl Leervorgänge an die Zahlungsverpflichteten gemäss obstehenden Absätzen 1 – 3 dieses Paragraphen.

¹² Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung ist pro Leerung einmal die Andockgebühr gemäss Anhang I zu leisten.

¹³ Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung ist pro Kilogramm der zu entsorgenden Abfallmenge eine Gebühr gemäss Anhang I zu leisten.

¹⁴ Mehrwertsteuer (Abgabe): Wo die Mehrwertsteuergesetzgebung Gebühren und Kosten, die aufgrund dieses Reglements erhoben werden, der Mehrwertbesteuerung unterstellt, wird die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Ansatz den gebühren- und kostenpflichtigen Personen zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Gebühren- und Kostenangaben in diesem Reglement bzw. im Anhang I sind „exkl. Mehrwertsteuer“ angegeben.

¹⁵ Mahn- und Inkassokosten jeder Art, sowohl interne als auch externe (z.B. Betreuungskosten, Gerichtsgebühren, Gerichtskosten, Gebühren von Amtsstellen oder öffentlichen Anstalten, Kostenverrechnung durch Dritte usw.), können säumigen Zahlern verrechnet werden.

¹⁶ Fallbezogene spezielle Aufwände können den Verursachern bzw. Abfallinhabern in Rechnung gestellt werden (z.B. infolge Missachtung von Reglementsvorschriften entstehender Aufwand für korrekte Entsorgung, Administration usw.; Umtriebskosten, Analysen, Mieten, Reinigung usw.).

¹⁷ Wird eine Gebühren-, Kosten-, Abgabenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt der Gemeinderat die Gebühr (inkl. Kosten- und Abgabenelemente).

¹⁸ Kompetenzdelegation: Das leitende Personal der Gemeindekanzlei und der Finanzverwaltung ist aufgrund einer Kompetenzdelegation ermächtigt, Gebührenverfügungen (inkl. Kosten- und Abgabenelemente), nicht aber Bussenverfügungen, anstelle des Gemeinderates zu erlassen.

§ 34 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb separat Rechnung nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Rechtsschutz

¹ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

² Gegen Verfügungen, die aufgrund der Delegationskompetenz gemäss obstehendem § 33 Absatz 17 erlassen worden sind, kann der Betroffene innert 10 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat sein Nicht-Einverständnis erklären.

§ 36 Vollstreckung

¹ Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau.

§ 37 Strafbestimmungen

¹ Wer Vorschriften und Ausführungsbestimmungen dieses Reglements missachtet, wird mit Busse bestraft.

² Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.- durch „Strafbefehl“ aussprechen. Dies ist in übergeordnetem Recht geregelt (z.B. EG UWR; SAR 781.200). Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100).

³ Kommt eine Busse über Fr. 2'000.- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

⁴ Bei erstmaligem Verstoss gegen die Vorschriften dieses Reglements kann sich der Gemeinderat, sofern es sich um einen leichten Fall handelt, auf eine Verwarnung der fehlbaren Person beschränken, soweit dem nicht andere Vorschriften entgegenstehen.

⁵ Das Verfahren im Falle von nicht bezahlten Bussen richtet sich nach den Vorschriften des Prozessrechts.

⁶ Die Anwendung übergeordneter kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Umweltschutzrechts, bleibt vorbehalten.

§ 38 Haftung

¹ Treten durch die Ablieferung nicht konformer und/oder nicht konform bereitgestellter bzw. die Ablieferung nicht zugelassener oder gefährlicher Abfälle (z.B. Brennstoffe im Kehrriecht, Steine oder Metalle im Häckselgut usw.) an Fahrzeugen, Maschinen und/oder Geräten der Entsorgungsdienste oder an Verbrennungs- und andern Entsorgungsanlagen Schäden oder Störungen ein oder ereignen sich dadurch oder deswegen Unfälle, so haftet der Verursacher.

² Wer Abfälle, auch Speiseabfälle, in die Kanalisation einleitet, haftet für die daraus entstehenden Schäden, für seuchenpräventive Massnahmen und für die Massnahmen, die erforderlich sind zur Wiederherstellung des sicheren Betriebs.

§ 39 Zahlungsfristen

- 1 Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
- 2 Werden Gebührenrechnungen nicht fristgerecht bezahlt, werden sie gemahnt und verfügt und sind innert 10 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungspflicht befinden sie sich im zinspflichtigen Verzug.

§ 40 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement, inkl. der nachfolgenden Übergangsbestimmungen für die Periode vom 01.09.2012 - 31.12.2012, sowie der Anhang I, treten nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Mai 2012 am 01.09.2012 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt hin werden das bisherige „Reglement über die Wertstoff- und Abfallentsorgung der Gemeinde Hendschiken“ von 1992, inkl. aller Nachträge und Gebührentarife, sowie alle diesem Reglement zuwiderlaufenden kommunalen Bestimmungen aufgehoben.
- 3 Die Bestimmungen des bisherigen Reglements bleiben für alle zu beurteilenden bzw. zu bearbeitenden Fälle anwendbar, deren Ursprung zeitlich vor dem Datum der Inkraftsetzung dieses neuen Reglements liegt.

§ 41 Übergangsbestimmungen für 01.09.2012 – 31.12.2012

- 1 Die Bestimmungen betreffs Grünabfuhr gelten ab 01.09.2012, allerdings noch ohne Gebührenpflicht.
- 2 Die Gebührenpflicht für die Grünabfuhr beginnt am 01.01.2013.
- 3 Die Vorschriften über den Grundgebührenbezug gemäss § 33 dieses Reglements gelten erst ab 01.01.2013.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Mai 2012.

Für den Gemeinderat:

Daniel Lüem
Gemeindeammann

Hubert Meienberger
Gemeindeschreiber

Datum der Rechtskraft des Beschlusses:

Anhang I

Abgaben, Gebinde, Legitimationsmittel, Gebühren, Kosten

1. Mehrwertsteuer (Abgabe)

Wo die Mehrwertsteuergesetzgebung Gebühren und Kosten der Mehrwertbesteuerung unterstellt, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den nachstehend genannten Beträgen nach den jeweils geltenden Ansätzen erhoben. Sie ist den nachstehend genannten Beträgen nicht enthalten.

2. Zugelassene, offizielle Gebinde, Maximalmasse und Maximalgewichte sind:

- a) Säcke für Kehrlicht = Kehrlichtsäcke, Maximalgewicht 16 kg
- b) Container auf funktionstüchtigen Rollen, mit verschliessbarem Deckel = zugelassener Container für Kehrlicht und Grüngut, maximale Grösse 800 l
- c) Grüngut-Bündel, verschnürt, ohne Draht, maximale Astdicke = 10 cm Durchmesser, Maximalmasse 200 cm x 50 cm x 50 cm (500 Liter), Maximalgewicht 32 kg
- d) Sperrgut: Maximalmasse 200 cm x 100 cm x 50 cm, Maximalgewicht 32 kg

3. Als Zahlungsnachweise zugelassene Legitimationsmittel sind:

Nur die von der Gemeinde Hendschiken selbst oder von Dritten im Auftrag der Gemeinde verkauften Kehrlicht-Marken, Grüngut-Jahresvignetten und Grüngut-Plomben sind zur Erfüllung der Gebührenpflicht zugelassene Legitimationsmittel.

4. Gebühren für die volumenabhängige Kehrlichtabfuhr

Gebinde: Kehrlichtsäcke (max. 16 kg) à	erforderliche Marke/pro Sack
a) 17,5 Liter	Fr. 1.-
b) 35 Liter	Fr. 1.49
c) 60 Liter	Fr. 2.70
d) 110 Liter	Fr. 4.65

5. Gebühren, Masse und Maximalgewicht für Sperrgut

- a) Es sind an jedem Stück Sperrgut Kehrlicht-Marken gemäss obstehendem Punkt 1 anzubringen, dies gemäss geschätztem, zu entsorgendem Liter-Volumen.
- b) Sperrgut ist auf die Maximalmasse von 200 cm x 100 cm x 50 cm zu verkleinern. Das Maximalgewicht pro Stück darf 32 kg nicht übersteigen.

Beispiele:

60 cm x 40 cm x 25 cm \cong 60 Liter	1 Marke à 60 Liter
100 cm x 50 cm x 50 cm \cong 250 Liter	2 Marken à 110 Liter
150 cm x 40 cm x 60 cm \cong 360 Liter	3 Marken à 110 Liter

200 cm x 100 cm x 20 cm \cong 400 Liter	3 Marken à 110 Liter
200 cm x 50 cm x 50 cm \cong 500 Liter	4 Marken à 110 Liter
200 cm x 100 cm x 50 cm \cong 1000 Liter	8 Marken à 110 Liter

6. Gebühren für die gewichtsabhängige Kehrichtabfuhr

a) Andockgebühr pro Container	
bis 350 Liter Volumen	Fr. 2.50
über 350 Liter Volumen	Fr. 3.72
b) zusätzlich pro kg gewogene Abfallmenge	Fr. -.20

7. Gebühren für die Grüngut-Abfuhr

Gebinde: Container	erforderliche Jahresvignette
a) bis 140 Liter	Fr. 100.-
b) bis 240 Liter	Fr. 150.-
c) bis 800 Liter	Fr. 400.-
Gebinde: Container	Anzahl Plomben à Fr. 10.-, falls nicht regelmässige, sondern nur sporadische Leerung erwünscht
a) bis 140 Liter	1 Plombe pro Leerung
b) bis 800 Liter	4 Plomben pro Leerung
Gebinde: Bündel (nur für Schnittgut von Pflanzen)	mit Plomben zu versehen
a) Bündel sind bis 250 Liter und pro weitere 250 Liter Volumen mit je 1 Grüngut-Plombe à Fr. 10.- zu versehen.	
Beispiele:	
120 cm x 45 cm x 45 cm \cong 243 Liter	1 Plombe à Fr. 10.-
100 cm x 50 cm x 50 cm \cong 250 Liter	1 Plombe à Fr. 10.-
200 cm x 50 cm x 50 cm \cong 500 Liter	2 Plomben à Fr. 10.-

8. Häckseldienst (nicht für gewerbliche Bedürfnisse und nicht für Material aus gewerblicher Tätigkeit)

Der Dienst wird gebühren- und kostenlos angeboten.

Häckselgut (gehäckseltes Material) wird nicht mitgenommen. Die allfällige Entsorgung ist kostenpflichtig (entweder selbst als Grüngut entsorgen oder durch Entsorgungsdienstleister entsorgen lassen).

9. Grundgebühren pro Jahr

9.1 Privathaushalte

pro Haushalt bzw. pro Wohneinheit Fr. 75.-

9.2 Betriebe

pro Betriebsstätte Fr. 75.-

9.3 Gewerbliche Zimmervermietung (ausserhalb von Privathaushalten und Gastgewerbe)

a) 1- 4 Zimmer (= 1 Wohneinheitsäquivalent) Fr. 75.-

b) pro weitere 1 - 4 Zimmer je zusätzlich Fr. 75.-

10. Gebühren und Kostenersatzpflicht für die Tierkörperbeseitigung

- a) Anlieferung an die vom Gemeinderat bezeichnete Sammelstelle bis 50 kg pro Ablieferung kostenlos; über 50 kg kostenpflichtig*
- b) Abholung ab Hof bzw. ab Betriebsstätte und anschliessende Entsorgung, Verwertung Kostenersatzpflicht*

*Kostenpflicht/Kostenersatz bedeutet hier: Die der Gemeinde von Sammelstellen, beauftragten Entsorgungsdiensten oder Amtsstellen in Rechnung gestellten Gebühren, Kosten und Abgaben für die Tierkörperbeseitigung sind ihr zu ersetzen.

11. Gebühren und Kosten bei Spezialsammlungen

Der Gemeinderat regelt die Gebühren- und Kostenersatzpflicht von Fall zu Fall. Bei der Gebüh-
renfestsetzung orientiert er sich an § 31 dieses Reglements. Er kann maximal kostendeckende
Gebühren erheben.

12. Gebühren und Kosten für die Abfallentsorgung im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Anlässen

Die Abfallentsorgung im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Anlässen ist gemäss den Bestim-
mungen dieses Reglements gebühren- und kostenersatzpflichtig.

13. Kosten bei Mahnungen, Betreibungen usw.

Wird eine zweite Mahnung notwendig, so sind der zusätzliche Verwaltungsaufwand mit
Fr. 30.- und zusätzlich der Frankatur- und Zustellaufwand vom Schuldner zu vergüten.

Sind weitere Inkassomassnahmen erforderlich, so sind alle damit verbundenen internen und ex-
ternen Kosten, Gebühren und Abgaben vom Schuldner zu ersetzen.

14. Fallbezogene spezielle Aufwände

Kosten infolge von speziellen Aufwänden von Gemeinde oder Dritten, z.B. für ausserordentliche Umtriebe nach Missachtung von Reglements Vorschriften, Analysen, Mieten, Reinigung usw., sind der Gemeinde zu Gunsten Eigenwirtschaftsbetrieb Abfallbeseitigung von den Verursachern bzw. Abfallinhabern zu ersetzen.

15. Verkaufsstellen für die Legitimationsmittel

Zugelassene Verkaufsstellen sind:

- a) Volg Laden in Hendschiken
Im Volg Laden sind die Kehrrechtmarken und die Grüngut-Plomben zu beziehen.
- b) Gemeindekanzlei Hendschiken
Bei der Gemeindekanzlei sind nur die Grüngut-Jahresvignetten zu erwerben.